

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1994

Geschäftszahl

94/14/0128

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Organträger und Steuerschuldner nicht Vermögensverwaltungsgesellschaft ist, schließt die erweiterte Kürzung gemäß § 8 Z 1 zweiter Satz GewStG für den Fall der Organstellung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht aus, weil es auf die Stellung als Steuersubjekt ankommt. Für dieses erfolgt die Ertragsberechnung, von deren Gewerbeertrag wird die erweiterte Kürzung vorgenommen.